



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rechnungsprüfungsausschuss	05.10.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Prüfung der kreisfreien Städte durch die Gemeindeprüfungsanstalt Hier: Prüfung der Staatszuweisungen bei der Stadt Köln

Mit Schreiben vom 02.08.2010 legt die Gemeindeprüfungsanstalt den endgültigen Prüfbericht (Anlage 1) über die überörtliche Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung zweckgebundener Staatszuweisungen „an Gemeinden für kommunale Orchester, Musikschulen und Musikfeste“ vor.

Im Bericht werden unter anderem zwei Feststellungen (z. B. Seite 14, 15, 24 u. 30) behandelt, zu denen die jeweiligen Fachbereiche Stellung genommen haben:

- 1) Die Erstellung der Verwendungsnachweise erfolgte fast ausschließlich verspätet – zum Teil bis zu 3 Jahre.
- 2) Die Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Verpflichtung, auf die Förderung durch das Land NRW in Veröffentlichungen hinzuweisen, konnte nicht oder nur in unzureichender Form festgestellt werden.

Zu 1:

Für den Bereich des Kulturamts gilt folgendes Verfahren: Nachdem externe Zuschussnehmer eine Förderung bei der Stadt Köln beantragt haben, stellt die Stadt beim Land einen Antrag auf Bezuschussung. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheids vom Land wird der Zuschussnehmer auf die Einhaltung der Auflagen des Landes gesondert hingewiesen. Im weiteren wird zunächst der Verwendungsnachweis vom Zuschussnehmer gegenüber

der Stadt erbracht und dann vom Kulturamt geprüft bevor der Verwendungsnachweis für das Land erstellt werden kann. Die beanstandete Verzögerung bei der Erstellung der Verwendungsnachweise beruht darauf, dass die ohnehin knappe Personaldecke beim Kulturamt einer besonderen Belastung im gleichen Zeitraum ausgesetzt war, da der Musikreferent im September 2006 aus dem Dienst ausschied. Die Stelle konnte erst im Juli 2007 wiederbesetzt werden.

Um Abhilfe zu schaffen und zur Vermeidung einer ähnlichen Situation in der Zukunft hat die Amtsleitung des Kulturamtes eine qualitative und quantitative Festlegung über die Auswahl, Anzahl und Umfang der durch das Kulturamt zu prüfenden Verwendungsnachweise getroffen (s. Vorlage 1439/2009).

Zukünftig ist durch diese Priorisierung sichergestellt, dass Verwendungsnachweise von Projekten, die mit Landesmitteln bezuschusst werden ebenso wie Projekte, die einen Zuschuss über 100.000 Euro erhalten, vorrangig geprüft werden. Zusätzlich wurden Terminkontrollen durch die Verwaltungsmitarbeiter eingeführt, um Verspätungen anzumahnen und zeitnah zu kontrollieren.

Für die Rheinische Musikschule wurden die bewilligten Fördermittel immer rechtzeitig abgerufen und lediglich der Verwendungsnachweis wurde im Einzelfall mit einer Verspätung von max. 9 Monaten der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Die Ursache hierfür liegt in der statischen Personalausstattung trotz stetigen Wachstums der Rheinischen Musikschule.

Zu 2:

In den Zuwendungsbescheiden an die jeweiligen Zuschussnehmer wurde durch das Kulturamt gesondert auf die Einhaltung der Auflagen des Landes hingewiesen. Die Überprüfung der von der Stadt Köln ausgestellten Bewilligungsbescheide hat ergeben, dass in allen Bescheiden an die Zuschussnehmer die Auflage enthalten war, einen Hinweis auf die Landesförderung in allen Publikationen zu platzieren.

Bei den geprüften Projekten ist eine Verwendung des entsprechenden Landeslogos nachweislich erfolgt (Anlage 2). Der Nachweis erfolgte auf Plakaten, Hand- oder Programmzetteln. Sofern keine Printmedien verwendet wurden, erfolgte der Hinweis auf der jeweiligen Internetseite.

Von einer Rückforderung der Landesförderung wurde in der Vergangenheit gänzlich abgesehen, da die Projekte erfolgreich durchgeführt und die Fördermittel zweckgerecht verwendet wurden.

Die Verpflichtung, auf die Förderung des Landes hinzuweisen, wurde bzw. wird durch die Rheinische Musikschule bei neueren Projekten beachtet. Bei der Vorlage der Verwendungsnachweise hat die Bewilligungsbehörde bisher keine Beanstandungen vorgenommen.